

Wien, im Juni 2023

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Aushändigung interner Dokumente nach Beendigung des Maklervertrages?

Folgende Anfrage eines Mitgliedes erreichte die RSS:

Ein Kunde, eine juristische Person, hat nach dem Widerruf der Maklervollmacht bzw. der Beendigung des Maklervertrages die Herausgabe aller gespeicherten Daten über das Unternehmen, den gesamten, auch internen Schriftverkehr verlangt. Inwieweit ist hier der Makler zur Herausgabe verpflichtet?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

eine Herausgabepflicht besteht dort bzw. insoweit, als sie aus gesetzlichen (oder allenfalls vertraglichen) Regelungen abzuleiten ist.

Wenn die DSGVO nicht anwendbar bzw. das DSG nicht vollständig anwendbar ist (weil es sich beim Kunden um eine juristische Person handelt), bleiben als mögliche Rechtsquellen unseres Erachtens nur das ABGB, das MaklerG und die Landesregeln für Versicherungsvermittlung übrig.

Im ABGB findet sich dazu nur die Rechnungslegungspflicht des § 1012 - diese kommt aber wohl nur dann zur Anwendung, soweit der Versicherungsmakler auch Kundengelder entgegennimmt.

Das MaklerG enthält in § 3 Abs 3 die Grundsatzbestimmung, dass „*Makler und Auftraggeber verpflichtet (sind), einander die erforderlichen Nachrichten zu geben*“. Einerseits wird dies in § 27 Abs 2 konkretisiert („*Der Versicherungsmakler hat gegenüber dem Versicherungskunden die Pflicht, die in den Landesregeln zu dessen Schutz vorgesehene Information und Beratung samt Dokumentation zu erteilen*“, siehe unten), andererseits ist in § 28 Z 4 die wohl essentielle Bestimmung enthalten: „*Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Versicherungskunden, sofern sie schriftlich erfolgte; Aushändigung des Versicherungsscheins (Polizze) sowie der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie*“.

Letztlich sind die Verpflichtungen der Landesregeln für Versicherungsvermittlung zu beachten, die dort enthaltenen Bestimmungen sind weitgehend formelle Informationspflichten im Zuge der Vermittlung des Vertrages bzw. sind dieser der Erfüllung der Beratungsverpflichtung zuzuordnen. Besondere Informationspflichten bestehen darüber hinaus bei Versi-

cherungsanlageprodukten. All diese Informationspflichten sollten an sich bereits zu früheren Zeitpunkten erfüllt worden sein, müssten aber ggf. auch zu diesem Zeitpunkt noch nachgeholt werden.

Im Ergebnis wird sich die Aushändigungspflicht bei juristischen Personen also idR auf die Aushändigung der Vertragsunterlagen und der Beratungsdokumentation (sowohl bei der eigentlichen Vermittlung als auch im Schadensfall), sowie der Schadenfallkorrespondenz beschränken.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at